

Stadt. Theater .Wieselburg

Vereinsstatuten

§1) **Stadt.Theater.Wieselburg**

Der Verein trägt den Titel Stadt.Theater. Wieselburg und hat seinen Sitz in Wieselburg, Weinzierlweg 22, 3250 Wieselburg.

§2) **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist eine Vereinigung von Bürgern aus Wieselburg und der Region zur Pflege und Förderung der darstellenden Kunst, insbesondere des Theaters. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§3) **Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke**

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen sowie Spenden und Förderungsbeiträge aufgebracht.

§4) **Mitgliedschaft**

Mitglieder können nur physische Personen werden. Über die Annahme der Bewerbungen um Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5) **Arten der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft als aktives, unterstützendes oder Ehrenmitglied ist möglich.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit.
3. Unterstützende Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle oder ideelle Beiträge.
4. Ehrenmitglieder werden von der Generalver-

sammlung ernannt.

§6) **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder bei Austritt mit dem Ende des Kalenderjahres. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen.

§7) **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei seinen Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen und besitzen in dieser das aktive und passive Stimmrecht.

§8) **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§9) **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird vom Obmann einberufen. Sie tritt einjährig zusammen. Über Verlangen eines Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer ist sie vom Obmann binnen vier Wochen einzu-berufen.
2. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die

Einladung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung von beiden führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10) Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme sowie Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidung über Änderung der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§11) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zumindest 6 Personen, dem Obmann, dem Schriftführer,

dem Kassier sowie deren Stellvertretern. Der Vorstand kann Beiräte ernennen, die eine beratenden Funktion einnehmen und an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12) Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins gesondert zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
 - b Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§13) Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen, und führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Organs. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.
2. Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen das Protokoll und ist dem Vorstand bei schriftlichen Arbeiten behilflich.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Beiräte sind Vorstandsmitglieder ohne besondere Aufgabengebiete. Sie können vom Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut werden.

§14) Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer der Funk-

tionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen über die Funktionsperiode, über Tod und Ablauf der Funktionsperiode, sowie Enthebung durch den Vorstand und Rücktritt gelten wie beim Vorstand sinngemäß.

§15) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Generalversammlung.

§16) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit kultureller Zielsetzung zu. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§17) Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.